



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Schädliches Policendarlehen beim Zwischenparken des Kredits

Stand: 24.10.2007

Wird ein Darlehen zunächst auf ein verzinsliches Girokonto eingezahlt, mit dem die GmbH-Einlage finanziert werden soll, bleibt die als Besicherung eingesetzte Kapitallebensversicherung nicht steuerfrei. So lautet der Tenor des heute veröffentlichten BFH-Urteils (vom 4.7.2007, VIII R 46/06). Denn es ist irrelevant, ob Girokonten wegen der geringfügigen Guthabenzinsen nicht zur Einkunftserzielung geeignet sind. Dieses Konto stellt bei nachfolgender Überweisung der Darlehensmittel auf ein Konto der GmbH kein notwendiges oder wirtschaftlich sinnvolles Durchgangsstadium dar. Entscheidend ist vielmehr, dass letztendlich das durch eine Versicherungspolice abgesicherte Darlehen teilweise steuerschädlich verwendet wird. Daher sind die Zinsen hieraus in vollem Umfang nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig.

Nach §§ 179 Abs. 1 und 180 Abs. 2 AO stellt das für die Einkommensbesteuerung des Versicherungsnehmers zuständige Finanzamt die Steuerpflicht der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Beiträgen enthaltenen Sparanteilen gesondert fest, wenn für die Beiträge zu vor 2005 abgeschlossenen Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 S. 2 EStG nicht erfüllt sind. Diese Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtig. Ausnahmen:

- Die Zinsen aus Versicherungen werden mit Beiträgen verrechnet
- Es tritt der Versicherungsfall ein oder es kommt zum Rückkauf des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss.
- Die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. a oder b EStG sind erfüllt.
- Es werden Zinsen in VZ gutgeschrieben, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. c EStG abgezogen werden können. Das gilt, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13.2.1992 zur Sicherung eines Darlehens dienen.



Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag haben auch zur Sicherung eines Darlehens gedient, dessen Finanzierungsaufwand Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften sind. Denn Finanzierungskosten zur Anschaffung oder Erhöhung von GmbH-Anteilen gelten unabhängig davon als Werbungskosten, ob die Fremdfinanzierung erforderlich oder die Eigenfinanzierung möglich war. Gleiches gilt, wenn die Zinsen im Zusammenhang mit einem Darlehen anfallen, das aufgenommen wird, um die Einlage eines wesentlich beteiligten Gesellschafters zu finanzieren (BFH 19.4.2005, VIII R 45/04, BFH/NV 2005, 1545).

Wenn ein Darlehen nicht zur Finanzierung einer betrieblichen Maßnahme abgeschlossen worden ist und es sich bei der Lebensversicherung auch nicht um eine Direktversicherung handelt, kann die Steuerpflicht nur dann entfallen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. a EStG erfüllt sind. Das setzt ein Darlehen voraus, das unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts dient, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist. Dies ist aber bei der Finanzierung der Kapitaleinlage in eine GmbH der Fall.

Dadurch, dass ein Darlehensbetrag nicht direkt auf ein Konto der GmbH, sondern auf ein Girokonto des Gesellschafters eingezahlt wurde, ist es zunächst zur Begründung einer Forderung gegenüber der kontoführenden Bank verwendet worden. Dass Forderungen auf Girokonten wegen deren geringfügiger Guthabenverzinsung möglicherweise nicht geeignet sind, eine Einkunftserzielungsabsicht zu begründen, ist insoweit nicht relevant. Denn § 10 EStG stellt lediglich darauf ab, ob die Schuldzinsen ihrer Rechtsnatur nach Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind, nicht aber darauf, ob diese wegen vorhandener bzw. fehlender Einkunftserzielungsabsicht abziehbar sind oder nicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn der BFH das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung des Darlehens für die Kapitaleinlage bei der GmbH unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks wortlautkorrigierend auslegen würde. Zwar kann die Zahlung der Darlehensvaluta auf das Girokonto und die damit zwischenzeitlich verbundene Begründung einer Forderung durch das mit der Lebensversicherung abgesicherte Darlehen ausnahmsweise dann steuerunschädlich sein, wenn die Zahlung auf das Girokonto lediglich ein notwendiges Durchgangsstadium im Rahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Zahlungsgestaltung mit nachfolgender Überweisung auf ein Konto der GmbH wäre. Das trifft aber nicht zu. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Einbehalt der Darlehensvaluta auf dem privaten Girokonto von deutlich mehr als 30 Tagen wirtschaftlich sinnvoll gewesen sein soll. Der Gesellschafter hätte nämlich ohne weiteres dafür Sorge tragen können, dass die Darlehensvaluta kurzfristig von seinem Girokonto auf das GmbH-Konto überwiesen wird oder er hätte den Kreditgeber veranlassen können, die Valuta direkt an die GmbH, auszuzahlen.

Insgesamt ist daher eine steuerschädliche Verwendung gegeben, die in vollem Umfang zur Steuerpflicht der Zinsen führt. Denn eine Aufteilung in einen steuerschädlichen und einen steuerunschädlichen Teil kommt nach der ständigen BFH-Rechtsprechung nicht in Betracht.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.